



# HESSISCHER LANDTAG

30. 07. 2021

## Kleine Anfrage

Elisabeth Kula (DIE LINKE) vom 05.05.2021

### Diskriminierungsschutz für Transes\*, inter\* und nichtbinäre Kinder und Jugendliche an Schulen

### Antwort

Kultusminister

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Schule ist ein zentraler Raum im Leben von Kindern und Jugendlichen. Hier treffen Menschen mit unterschiedlichen Lernerfahrungen und Lebensrealitäten zusammen, die sich hinsichtlich zahlreicher Dimensionen unterscheiden – hinsichtlich ihrer Identität und hinsichtlich der Erfahrungen, die sie machen. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes schreibt hierzu: „In der Schule können Schülerinnen und Schüler aber gleichzeitig auch zum ersten Mal eigene Diskriminierungserfahrungen machen. Diese können sowohl von Gleichaltrigen als auch von Lehrkräften ausgehen, oder auch durch diskriminierende Strukturen, wie fehlende Barrierefreiheit oder Klischees in Schulbüchern.“

→ [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ThemenUndForschung/Projekte/Bildung/02\\_Diskriminierung\\_in\\_der\\_Schule/diskriminierung\\_in\\_der\\_schule\\_node\\_neu\\_2020.html](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ThemenUndForschung/Projekte/Bildung/02_Diskriminierung_in_der_Schule/diskriminierung_in_der_schule_node_neu_2020.html).

Kinder und Jugendliche, die binäre Geschlechtergrenzen auf verschiedene Weise überschreiten, wie etwa Transes\*, inter\* und nichtbinäre Kinder und Jugendliche, sind auch in der Schule einem Diskriminierungsrisiko ausgesetzt. Trans\*, inter\* und nichtbinäre Kinder und Jugendliche sind, wie alle Heranwachsenden, in hohem Maße von Erwachsenen abhängig und auf Unterstützung und spezifischen Diskriminierungsschutz angewiesen, um die den altersgemäßen und auch die ihrer Situation spezifischen Entwicklungs Herausforderungen erfolgreich bewältigen zu können.

#### Vorbemerkung Kultusminister:

So vielfältig die Persönlichkeiten der Kinder und Jugendlichen sind, die binäre Geschlechtergrenzen überschreiten, so gleichberechtigt sind sie zu schützen und zu fördern. Die geschlechtliche Identität wird durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht verfassungsrechtlich geschützt mit der Folge, dass der Staat einen Antidiskriminierungsauftrag hat.

Die Schulen werden so gestaltet, dass Vielfalt als Normalität und Stärke anerkannt und wertgeschätzt wird. Deshalb ist bereits in § 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) festgehalten, dass für die Aufnahme in einer Schule das Geschlecht keine Rolle spielen darf und in § 2, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten können. Das ist das Recht eines jeden Individuums an hessischen Schulen – ganz unabhängig davon, ob die Person „betroffen“ ist oder nicht – und Teil unseres Bildungsauftrags und Auftrags zur Demokratieerziehung für alle Schülerinnen und Schüler an hessischen Schulen, um im Sinne des § 2 HSchG „staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen.“

Mit dem „Lehrplan Sexualerziehung für allgemeinbildende und berufliche Schulen in Hessen“ hat das Land zudem bereits 2016 klargestellt: „Ziel der Sexualerziehung ist, Schülerinnen und Schülern ein offenes, diskriminierungsfreies und wertschätzendes Verständnis für die Verschiedenheit und Vielfalt der partnerschaftlichen Beziehungen, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten in unserer Gesellschaft zu vermitteln.“ Einige der Umsetzungsschritte werden in der nachfolgenden Antwort beschrieben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie schätzt die Landesregierung die Anzahl der Transes\*, inter\* und nichtbinären Kinder und Jugendlichen an hessischen Schulen ein?
- Frage 2. Wenn Einschätzungen vorliegen: wie kommen diese zustande?
- Frage 3. Sollte keine Einschätzung seitens der Landesregierung getätigt werden können, bitte begründen.

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eingegangen am 30. Juli 2021 · Bearbeitet am 30. Juli 2021 · Ausgegeben am 4. August 2021

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · [www.Hessischer-Landtag.de](http://www.Hessischer-Landtag.de)

Um die Anzahl der angefragten Personengruppe statistisch objektiv zu erfassen, bräuchte es eine Art „Zwangs-Coming-Out“ dieser Personen, mit dem diese sich möglichst verbindlich zur ihrem Geschlecht und damit Teil ihrer fertigen Persönlichkeit bekennen (können).

In einer Studie des Deutschen Jugendinstituts München von 2015, bei der mehr als 4.000 Jugendliche nach ihrer geschlechtlichen und sexuellen Orientierung befragt wurden, geben nur rund ein Viertel der Jugendlichen an, dass sie ihr Geschlecht schon immer bewusst wahrgenommen haben, während rund ein Drittel sich darüber erst während der Schulzeit Gedanken macht. Allein diese Findungsphase erschwert eine statistische Erfassung in den Schulen. Davon abgesehen fehlt jedwede rechtliche Legitimation für eine solche Erfassung.

Deshalb sind auch die meisten Studien zu dieser Thematik qualitative Studien, in denen Einzelfälle befragt werden. Auch dem Hessischen Kultusministerium sind solche Einzelfälle bekannt. Die Landesregierung hält die bloße Anzahl der „betroffenen“ Personen für weniger bedeutsam als die Tatsache, dass alle Personen im Zusammenhang mit Schule zu der Frage geschlechtlicher und sexueller Vielfalt ein grundsätzlich akzeptierendes Verständnis haben sollen. Im Übrigen wird Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 4. Wie viele Fälle von Diskriminierung von Transes\*, inter\* und nichtbinären Kindern und Jugendlichen an hessischen Schulen sind der Landesregierung seit dem 01.01.2019 bekannt?

In 28 schulrelevanten Fällen wurden Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Staatlichen Schulämtern eingeschaltet.

Frage 5. Mit welchen Maßnahmen wird sichergestellt, dass Transes\*, inter\* und nichtbinäre Kinder und Jugendliche so in ihrem schulischen Alltag begleitet werden, dass ihnen dadurch keine Nachteile entstehen (beispielsweise bei häufigeren ärztlichen oder therapeutischen Terminen)?

Neben der Möglichkeit, sich Beratung und Unterstützung, zum Beispiel durch Schulsozialarbeit, Schulpsychologie und gegebenenfalls externe Fachberatungsstellen, zu holen, können Lehrkräfte durch individuelle Förderung betroffene Schülerinnen und Schüler gezielt unterstützen.

Frage 6. Wie wird sichergestellt, dass in Schulgremien, bei Schulleitungen, beim schulpsychologischen Dienst und der Schulsozialarbeit ausreichendes Wissen über die psychische Belastung vorhanden ist, der Transes\*, inter\* und nichtbinäre Kinder und Jugendliche etwa im familiären Umfeld, im sozialen Umfeld oder in der Schule, möglicherweise auch durch Diskriminierung, ausgesetzt sind?

Im Rahmen einer zunehmenden Professionalisierung von Lehrkräften und Schulleitungen im Umgang mit dieser Thematik kann über die psychische Belastung und ihre Folgen verstärkt aufgeklärt werden. Seit mittlerweile rund sechs Jahren gibt es im Zuständigkeitsbereich der Gleichstellungsbeauftragten an der Hessischen Lehrkräfteakademie die AG LSBTI mit Vertreterinnen und Vertretern der Studienseminare, der Schulpraxis und universitären Ausbildung sowie der Lehrkräfteakademie und des Hessischen Kultusministeriums, die sich mit dem Thema geschlechtlicher und sexueller Vielfalt zunächst im Rahmen der Lehrkräfte-Ausbildung auseinandersetzt. Dies geschieht unter anderem durch das Angebot eines Ausbildungsmoduls „Gendersensible Ausbildungsarbeit“ für angehende Ausbilderinnen und Ausbilder, das zweimal jährlich angeboten wird und durch die im Dezember 2019 an jedem hessischen Studienseminar beauftragten „Ansprachpersonen für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt“.

Aktuell finden Planungen zur Entwicklung eines Fortbildungsangebots zur Thematik geschlechtlicher und sexueller Vielfalt für die hessischen Lehrkräfte statt. Darüber hinaus ist bereits im Entwurf des neuen Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbG) das Themenfeld der Entwicklung von Schule und Unterricht in Bezug auf gesellschaftliche Vielfalt in § 1 Abs. 3 ausdrücklich als Auftrag zur beruflichen Weiterentwicklung aufgenommen worden.

Die Staatlichen Schulämter haben mittlerweile auf der Ebene jedes Schulamtsverbundes eine schulpsychologische Ansprechperson für Fragen zur geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt sowie Antidiskriminierung eingerichtet, die auch seitens der Schulen angesprochen werden können. An den Schulen werden insbesondere die schulischen Ansprechpersonen für sexualisierte Gewalt regelmäßig über aktuelle Entwicklungen und Fortbildungsangebote informiert. Es besteht hierzu unter anderem auch eine Zusammenarbeit mit dem Projekt des Kultusministeriums „Gewaltprävention und Demokratielernen“, welches über die Fortbildungen im Bereich sexualisierte Gewalt hinaus die Schulen auch mit Angeboten zum Thema Antidiskriminierung unterstützt.

Frage 7. Welche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bereiten den schulpсихologischen Dienst und Schulsozialarbeitende auf das Thema ‚Bedürfnisse von und Umgang mit Transes\*, inter\* und nichtbinären Kindern und Jugendlichen und deren Familien‘ vor und stellen sicher, dass ihnen eine gute Begleitung zuteilwird?

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in Hessen erhalten regelmäßig aktuelle Informationen zur angesprochenen Thematik, beschäftigen sich in ihren regionalen Netzwerken damit und wurden auf der letzten landesweiten Dienstversammlung alle zum Thema Transsexualität fortgebildet.

Frage 8. Sind diese Maßnahmen in Struktur und Inhalt geeignet, eine fachkollegiale Beratung von schulpсихologischem Dienst für Lehrkräfte und Schulleitungen zu ermöglichen?

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen beraten adressatengerecht im Einzelfall und können darüber hinaus bei Bedarf Lehrkräfte und Schulleitungen dabei unterstützen, vor allem Transsexualität bei Kindern und Jugendlichen und seine Folgen besser zu verstehen.

Frage 9. Existieren landesweite, handlungsleitende Richtlinien, Vorgaben oder Empfehlungen zum Umgang mit Transes\*, inter\* und nichtbinären Kindern und Jugendlichen im Schullalltag (bspw. hinsichtlich der Planung von Klassenfahrten, geschlechtsbinären Klassenaufteilungen, der Nutzung von Umkleieräumen und Duschegelegenheiten im Rahmen des Sportunterrichts o.ä.)?

Ergänzend zu den Vorbemerkungen ist ein professioneller Umgang mit geschlechtlicher und sexueller Vielfalt grundsätzlich als eine Frage der Haltung und des Respekts vor der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler anzusehen. Landesweite Vorgaben können hier allenfalls unterstützen, den sensiblen Umgang im Alltag aber selbstverständlich nicht ersetzen.

Zur Unterstützung der Schulen entwickelt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gegenwärtig in Kooperation mit der Schulpsychologie eine Broschüre zur Thematik „Trans\* und Schule“.

Darin wird auch darauf hinzuweisen sein, dass rechtliche Vorgaben einem angemessenen Umgang mit „betroffenen“ Kindern und Jugendlichen, beispielsweise bei der Nutzung von Toiletten oder im Sportunterricht, nicht entgegenstehen. Die Schulen werden bereits jetzt schon zu diesen Fragen konstruktiv durch die Staatlichen Schulämter beraten und finden Lösungen unter Einbindung der Beteiligten.

Frage 10. Gibt es Bestrebungen bei zukünftigen baulichen Planungen durch das Land Hessen entlastende Maßnahmen hinsichtlich Diskriminierung, etwa die Einrichtung von Unisextoiletten oder einer ausreichenden Zahl Einzelumkleideräumen in Schulgebäuden, zu berücksichtigen?

Für die Errichtung der Schulgebäude und Schulanlagen sind nach § 158 Abs.1 Satz 1 HSchG die Schulträger zuständig. Dies betrifft auch die zugrundeliegenden Planungen. Träger der Schulen sind nach § 138 Abs.1 HSchG in der Regel die kreisfreien Städte und Landkreise. Entlastende bauliche Maßnahmen, sofern diese erforderlich sind, müssen also vor Ort geplant und umgesetzt werden.

Wiesbaden, 22. Juli 2021

In Vertretung:  
**Dr. Manuel Lösel**